

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien in der Gemeinde Bissendorf**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 366), und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nieders. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 28.10.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebüchereien in den Ortsteilen Schleddehausen, Wissingen und Bissendorf sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bissendorf. Sie dienen dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Einrichtungen der Gemeindebüchereien im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu benutzen und die geführten Medien zu entleihen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes wird für die Benutzerin/den Benutzer eine Lesekarte angelegt.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür ist die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung notwendig. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung der anfallenden Entgelte.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten sind auf die jeweils geltende Benutzungs- und Gebührenordnung hinzuweisen und haben durch Unterschrift auf der Anmeldung zu bestätigen, dass sie diese als verbindlich anerkannt haben.

### **§ 3**

#### **Entleihung, Fristverlängerung, Vorbestellung**

- (1) Nach erfolgter Anmeldung können Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für Bücher und Musikkassetten vier Wochen; für Hörbücher, Videokassetten, CD-ROM´s , Gesellschaftsspiele und DVD-Medien zwei Wochen. Nach Ablauf der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Die Ausleihe von Buchmedien und Kassetten ist auf maximal zehn Stück beschränkt, die Ausleihe von Videos, DVD's, CD-ROM´s, Gesellschaftsspielen und Hörbüchern ist auf zwei Stück beschränkt.
- (4) Entlehene Medien sind als Eigentum der Gemeinde Bissendorf unveräußerlich. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag vor ihrem Ablauf um bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, falls dafür keine Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung gilt als neue Ausleihe.  
Die jeweilige Büchereileitung kann kürzere Ausleihfristen festsetzen oder längere gewähren. Ferner ist sie berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in den Büchereien benutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen sein.

### **§ 4**

#### **Behandlung, Haftung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/der Benutzer auch, wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Ein Verlust ist der Leitung der jeweiligen Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Auf Beschädigungen oder Beschmutzungen ist bei der Rückgabe unaufgefordert hinzuweisen.
- (4) Benutzerinnen bzw. Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, haften für den entstandenen Schaden und können bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen von der Nutzung der Gemeindebüchereien vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Büchereileitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

## **§ 5**

### **Schadenersatz**

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die jeweilige Büchereileitung nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € erhoben.

## **§ 6**

### **Verhalten in den Büchereien, Hausrecht**

- (1) In den Gemeindebüchereien hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Tiere dürfen in die Gemeindebüchereien nicht mitgenommen werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen bzw. Benutzer übernimmt die Gemeinde Bissendorf keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nehmen die Büchereileitungen für den Bürgermeister der Gemeinde Bissendorf wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Leihgebühr, Versäumnis**

- (1) Bücher und Musikkassetten werden an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr unentgeltlich ausgeliehen.

- (2) Das einmalige Jahresentgelt für die Buchausleihe oder die Ausleihe sonstiger Medien für Erwachsene beträgt 12,00 €. Bei der Festsetzung des Jahresentgeltes wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- (3) Bei einem Überschreiten der Leihfrist beträgt die Säumnisgebühr
- a) pro Medium und Woche für Erwachsene 2,00 Euro und
  - b) pro Medium und Woche für Kinder und Jugendliche 0,50 Euro.
- (4) Erfolgt eine Mahnung seitens der Gemeindebüchereien wegen der Rückgabe der Medien, so sind zusätzlich
- a) für die 1. schriftliche Mahnung 2,00 € und
  - c) für die 2. und weitere schriftliche Mahnungen jeweils 3,00 € zu zahlen.
- (6) Die jeweilige Büchereileitung ist befugt, die in den Abs. 3 und 4 des §7 vorgesehenen Gebühren zu ermäßigen oder von der Erhebung abzusehen, wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen schwerwiegender Umstände an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Von den Gemeindebüchereien erhobene personenbezogene Daten werden nach den jeweiligen Datenschutzvorschriften behandelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

49143 Bissendorf, den 28.10.2010

Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

(Siegel)

Guido Halfter